

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Antragsprüfung zur Einsetzung einer Landesärztin oder eines Landesarztes für
psychische und seelische Gesundheit mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche**
Drucksachen 19/2488 und 19/2546

Der Senat von Berlin
WGP - I B 11-
Tel.: 9028 (928) 2670

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über die Antragsprüfung zur Einsetzung einer Landesärztin oder eines Landesarztes für psychische und seelische Gesundheit mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche

- Drucksachen Nrn. 19/2488 und 19/2546 -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, die Einführung der Position der/des ehrenamtlichen Landesärztin/Landesarztes nach §35 SGB IX schnellstmöglich zu prüfen und bis zum 31. Dezember 2025 einzusetzen und diese als Landesärztin/Landesarzt für psychische und seelische Gesundheit mit einem besonderen Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche zu definieren. Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2025 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat hat die Einführung der Position der/des ehrenamtlichen Landesärztin/Landesarztes nach §35 SGB IX geprüft:

Die Einführung der Position einer/eines ehrenamtlichen Landesärztin/Landesarztes ist als Kann-Vorschrift nach §35 SGB IX nicht verpflichtend und in der Umsetzung abhängig von den Gegebenheiten der Bundesländer.

Landesärztinnen und Landesärzte sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere dafür verantwortlich, Gutachten für Landesbehörden (Gesundheitswesen, Sozialwesen und Eingliederungshilfe) sowie für die zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw.

Eingliederungshilfe in besonders schwierig gelagerten Einzelfällen zu erstellen.

Die SenWGP ist nicht zuständig für Einzelfälle und kein Träger der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe – weder für Erwachsene noch für Kinder und Jugendliche.

Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung ist im § 35a SGB VIII geregelt. Im SGB VIII ist per se kein Landesarzt bzw. keine Landesärztin vorgesehen.

Als zweiter Aufgabenpunkt der Landesärztin bzw. des Landesarztes wird die Erstellung von Konzeptionen, Situations- und Bedarfsanalysen gegenüber der obersten Landesgesundheitsbehörde und die Beratung bei der Landesplanung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen benannt.

In Berlin bestehen zahlreiche Strukturen und Gremien:

- Landesbeirat für psychische Gesundheit mit der UAG Kinder- und Jugendpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychotherapie (KJPP). Diese UAG hat die Aufgabe, das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats zu psychischen Erkrankungen/seelischen Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen und deren bedarfsgerechter Versorgung zu beraten, Empfehlungen zu Verbesserungen zu formulieren und die Vernetzung verschiedener Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu fördern.
- Runder Tisch Kindergesundheit mit der UAG psychosoziale Versorgung und Post-Corona
- Regelmäßige Austausche mit Fachvertretungen (Kinder- und Jugendpsychiatrische Kliniken (KJP), Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste (KJPD), niedergelassene Ärztinnen und Therapeutinnen, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
- Daneben bestehen Sprecherinnen und Sprecher bei den KJP, KJPDs und aus dem niedergelassenen Bereich, die nicht nur beratend tätig sind, sondern auch ein Bindeglied mit den zuständigen Verwaltungen darstellen.

Da die unter §35 Abs. 2 SGB IX aufgeführten Aufgaben folglich bereits über andere Stellen abgedeckt werden, besteht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit für die Einführung einer Landesärztin oder eines Landesarztes.

Vielmehr gilt es Überschneidungen und redundante Aufgaben zu vermeiden und die Zusammenarbeit der bereits bestehenden Gremien und Strukturen effizient zu nutzen und zu stärken.

Bis zum Ende der 18. Legislaturperiode hatte das Land Berlin einen Landesarzt für erwachsene Menschen mit Behinderungen und einen für die Zielgruppe der jungen Menschen noch unter Ausführungen des SGB XII. Die Überführung in das Bundesteilhabegesetz erfolgte in Mitten dieser Legislaturperiode.

Die Herausforderungen, die im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorhanden sind, bestehen schon seit einigen Jahren. Beispiele für die Herausforderungen sind die Schnittstelle SGB V und SGB VIII oder die Versorgung im niedergelassenen Bereich. Hier sind u.a. Regelungen auf Bundesebene zu treffen.

Ein Landesarzt bzw. eine Landesärztin für psychische und seelische Gesundheit mit dem Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche kann diese Herausforderungen allein nicht lösen.

Zuletzt wird darauf hingewiesen, dass die Aufgabenbeschreibung im Rahmen des SGB IX die Rolle der Landesärztin bzw. des Landesarztes als übergeordnete fachliche Instanz auf Landesebene beschreibt. Auch im Ausführungskommentar des Gesetzes ist eindeutig dargestellt, dass Landesärzte kein institutioneller Bestandteil der kommunalen Gesundheitsämter sind, um Unabhängigkeit und Neutralität sicherstellen zu können (vgl. <https://www.haufe.de/id/kommentar/schell-sgbix-35-landesaerzte-2-rechtspraxis-HI643959.html> und <https://www.haufe.de/id/kommentar/schell-sgbix-35-landesaerzte-22-aufgaben-der-landesaerzte-abs2-HI643961.html>; Dr. Sören Hohner – Stand: 04.11.2025).

Da die SenWGP sich an die Bundesgesetzgebung halten muss und bereits zahlreiche Strukturen bestehen, wurde bisher keine geeignete Person gefunden, die den genannten Anforderungen entspricht.

Weitere Verabredungen mit Fachgesellschaften und wissenschaftlicher Expertise zur Konkretisierung des Handlungs- und Kompetenzrahmens sowie zur personellen Besetzung in Anbindung an den Runden Tisch für Kinder- und Jugendgesundheit und ggf. weitere fachpolitische Gremien werden fortlaufend geführt.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Entsprechend des beschlossenen Haushaltsplans stehen keine sächlichen Mittel für die Einführung einer Landesärztin bzw. eines Landesarztes zur Verfügung.

Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2026/27 ist eine personelle Unterstützung für eine Geschäftsstelle vorgesehen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 16.12.2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft
Gesundheit und Pflege